

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
23 (1876)**

3 (20.1.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-559857](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-559857)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 gr.

1876. Donnerstag, 20. Januar. № 3.

Bekanntmachungen.

1) Die Hundesteuer beträgt für das Jahr 1876:

1. in der Stadt Oldenburg für einen Hund 6 *M.* und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung jedesmal 6 *M.* mehr;
2. im hiesigen Stadtgebiete für einen Hund 1 *M.* 50 *S.* und für jeden ferneren Hund derselben Haushaltung jedesmal 6 *M.* mehr.

Die Abgabe ist vor dem 1. März d. J. an den Stadtkämmerer zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden werden aufgefordert, den Rottmeistern, im Stadtgebiete den Bezirksvorstehern, ihre Hunde vor dem 1. Februar d. J. anzumelden, zur Vermeidung der im § 7 des Gesetzes vom 27. April 1853 angedrohten Strafe.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Januar 8.

v. Schrenck.

2) Die Rechnung der Stadtkasse für das Jahr vom 1. Mai 1874 bis dahin 1875 liegt nebst den Vorprüfungsbermerkungen des Stadtmagistrats vom 18. bis 31. d. M. in dem Geschäftslocale an der Ritterstraße zur Einsicht und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Januar 13.

v. Schrenck.

3) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß im Elisabeth-Kinder-Krankenhaus die täglichen Verpflegungsgelder aus den vom Curatorium in der Einladung zur Zeichnung von Beiträgen vom 28. December v. J. angegebenen Gründen von 1 *M.* auf 1 *M.* 20 *S.* bzw. von 50 *S.* auf 60 *S.* (für selbstzahlende unbemittelte Eltern) vom 1. Januar d. J. an haben erhöht werden müssen.

Oldenburg, den 13. Januar 1876.

Das Curatorium des Elisabeth-Kinder-Krankenhauses.

v. Schrenck.



4) Gemäß Art. 20 der revidirten Gemeindeordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Herren:

Obergerichtsanwalt Dr. Roggemann, Obergerichtsrath Tenge, Inspector Weber, Secretair Lipsius, Oberintendant Meinardus, Kaufmann C. Dinflage, Bankdirector Thorade, Kaufmann Weinberg, Schlossermeister Früstück, Proprietair Meyersbach und Uhrmacher Wiebking in den Stadtrath bezw. Gesamtstadtrath und die Herren Tischler Harms, Maurermeister Gerhard Detken, Eisenbahnbote Mönlich und Lehrer Poppe in die Vertretung des Stadtgebiets gewählt, bezw. wiedergewählt, sowie daß dieselben vorschriftsmäßig verpflichtet und in ihr Amt eingeführt sind.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Januar 12.
v. Schrenck.

5) Die Rechnung der Kasse der Mittel- und Volksschulen der Stadt pro 1. Mai 1874/75 nebst den Vorprüfungs-Bemerkungen des Magistrats liegen vom

20. d. bis 2. f. Mts.

in dem Geschäftslocale an der Ritterstraße öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1876 Januar 16.
v. Schrenck.

Genehmigtes Statut der Klävemanns-Stiftung.

§ 1.

Die Klävemanns-Stiftung, begründet mit einem durch testamentarische Verfügung vom 12. Juni 1871 dazu ausgesetzten Vermächniß des Rathsherrn Carl Hermann Klävemann zu Oldenburg, bestehend in einem Capital von 50000 Thln. und der an der Straße nach Donnereschwee belegenen 1 Hectar 98 Ar 07 Meter großen s. g. Beverbecks Weide, hat die Herstellung und Unterhaltung von kleinen Wohnungen zum Zwecke, in die solche Familien und einzelstehende Personen, welche nüchtern und unbescholten, und weniger bemittelt sind, aber Unterhalt oder Unterstützung aus der Armenkasse noch nicht erhalten haben, gegen eine billige Miethe, welche die Hälfte der ortsüblichen Miethe für eine solche Wohnung nicht übersteigen darf, aufgenommen werden sollen.

§ 2.

Die Klävemanns-Stiftung hat die Rechte einer juristischen Person.

§ 3.

Die Kläbemannsstiftung wird durch den Magistrat der Stadt Oldenburg vertreten und verwaltet.

Zur speciellen Beaufsichtigung und Leitung wird ein besonderer Verwalter bestellt, der dem Stadtmagistrate verantwortlich ist.

§ 4.

Der Verwalter stellt jährlich vor dem 1. März einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das folgende Rechnungsjahr auf, welcher vom Magistrate zu prüfen und festzustellen ist.

§ 5.

Die Kasse- und Rechnungsführung ist bis weiter dem Stadtkämmerer übertragen.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Mai bis zum folgenden 30. April.

Die Rechnung ist jährlich vor dem 1. August abzulegen. Der Magistrat läßt die Rechnung revidiren und stellt sie fest.

Im Jahre 1875 wurden folgende Kinder im Elisabeth-Kinderkrankenhause verpflegt und fanden Aufnahme:

58 Kinder: 20 Knaben, 38 Mädchen.

Alte Pflöglinge befanden sich 25 am Schlusse des Jahres im Hause: 14 Knaben, 11 Mädchen. Summa 83 Kinder.

Hiervon wurden 51 entlassen: 25 Knaben, 26 Mädchen.

Es starben 8: 2 Knaben, 6 Mädchen.

Am Schlusse des Jahres blieben 24 Kinder in Pflege: 10 Knaben, 14 Mädchen.

E n t w u r f

eines Gesetzes, betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Oldenburg.

Magistrat und Stadtrath haben in ihren letzten gemeinschaftlichen Sitzungen den nachstehenden Gesetzentwurf beschlossen und ist derselbe dem Großherzoglichen Staatsministerium mit dem Antrage mitgetheilt, ihn an den demnächst wieder zusammenkommenden Landtag zu bringen.



§ 1.

Für die Anlegung von Straßen und Plätzen im Bezirke der Stadt Oldenburg (engerer Wegebezirk) sind die Straßen- und die Bau-Fluchtlinien vom Stadtmagistrate im Einverständnisse mit dem Stadtrathe nach Anhörung der Betheiligten dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt für einzelne Straßen oder Straßentheile, oder nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft durch Aufstellung von Bauungsplänen für größere Grundflächen.

Die eigenmächtige Anlegung von Straßen und Plätzen durch Eintheilung und Vergebung von Bauplätzen, ohne Genehmigung des Stadtmagistrats, ist verboten.

§ 2.

Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuericherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintrete. Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

§ 3.

Jede Festsetzung von Straßenfluchtlinien muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücktheile, sowie eine Bestimmung der Höhenlage und der Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§ 4.

Nach erfolgter Zustimmung des Stadtraths ist der Plan gemäß Art. 27 der revidirten Gemeindeordnung öffentlich auszulegen. Nach erfolgter Auslegung hat der Stadtrath seine definitive Erklärung über den Plan abzugeben. In dem bezüglichen Protokolle sind die Seitens der Stimmberechtigten etwa abgegebenen Erklärungen zu erwähnen.

§ 5.

Eine Abweichung von den Baufluchtlinien ist verboten, kann jedoch in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen vom Stadtmagistrate bewilligt werden.

§ 6.

Nachdem der Plan offen gelegt ist, darf auf den von demselben berührten Grundstücken vor Feststellung desselben nicht mehr gebaut werden.

(Fortsetzung in der Beilage.)

§ 7.

Nach Feststellung des Planes gewinnt die Stadt das Recht, die durch die Fluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmten Grundflächen den Eigenthümern zu entziehen. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so hat sie die Eigenthümer nach Maßgabe der in der Wegeordnung für Enteignung gegebenen Vorschriften zu entschädigen.

§ 8.

Die Stadt kann vor der Uebernahme verlangen, daß die anliegenden Grundeigenthümer die Straßen oder Plätze zunächst plangemäß (§§ 2 und 3) in Stand setzen und Fahrbahnen und Trottoirs in ortsüblicher Weise pflastern. Sie kann aber den Umständen nach die Instandsetzung und Pflasterung auch selbst übernehmen und zur Ausführung bringen, vorbehältlich der Ersatzpflicht der Anlieger (§ 9).

Ist die Anlegung der Straßen im Wege der Enteignung bewirkt, so hat die Stadt die Instandsetzung und Pflasterung stets selbst zu übernehmen, unbeschadet der nach § 9 begründeten Ersatzpflicht.

§ 9.

Die der Stadt erwachsenen Kosten für den Erwerb der betreffenden Grundflächen, für Instandsetzung und Pflasterung der Straßen und Plätze und alle durch das Bedürfniß erforderten Nebenarbeiten sind derselben von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze für die Hälfte der Straßenbreite, d. h. bis zur Mitte des Straßendamms resp. an Plätzen für eine Breite von 6 Metern, von der Grenze des anliegenden Grundstücks an gerechnet, zu ersetzen. Diese Verpflichtung ruht indessen so lange, als die Eigenthümer Gebäude an der Straße nicht errichten, längstens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren, vom Tage der Uebernahme der Straße an gerechnet.

§ 10.

Eine Einfriedigung der Grundstücke gegen die Straßen und Plätze kann verlangt werden, sobald diese dem öffentlichen Verkehre übergeben sind.

§ 11.

Zu den Eigenthümern im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Erbpächter der beikommanden Grundstücke und diejenigen, denen ein sonstiges vererbliches Nutzungsrecht an den fraglichen Grundstücken zusteht.

§ 12.

Uebertretungen der in den §§ 1, 5 und 6 enthaltenen Verbote werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Außerdem kann die Beseitigung verbotswidriger Anlagen vom Stadtmagistrat angeordnet und nöthigenfalls auf Kosten des Eigenthümers ausgeführt werden.

§ 13.

Durch Statut kann die Gültigkeit dieses Gesetzes über die Grenzen des engeren Wegebezirks hinaus ausgedehnt werden.

Verantwortlicher Redacteur H. C. Huchting.
Druck und Verlag von Gerh Stalling in Oldenburg.